
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in Ihrer Praxis muss ein zumutbarer „anderer Arbeitsplatz“ sein. Wir stellen Ihnen eine Entscheidung vor, die Sie sich für einen beschränkten Abzug der Kosten Ihres **häuslichen Arbeitszimmers** zunutze machen können. Außerdem fassen wir für Sie zusammen, worauf es bei der Vermietung von **Ferienwohnungen und -häusern** ankommt. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Zuwendung eines Geldbetrags** durch den biologischen Vater, der nicht gleichzeitig der rechtliche Vater ist.

Häusliches Arbeitszimmer

Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe als **Betriebsausgaben** absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständig tätiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieb.

Sein Finanzamt hatte die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers nicht anerkannt, weil ihm in den Praxen ein „**anderer Arbeitsplatz**“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH hat den beschränkten Raumkostenabzug dagegen zugelassen - auch Selbständige mit externen Praxis- und Betriebsräumen können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob das der Fall ist, muss **einzelfall-abhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Ihm

In dieser Ausgabe

- Häusliches Arbeitszimmer:** Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können 1
- Krebsregister:** Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit 2
- „Goldfinger“-Modelle:** Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgesegnet 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Wie teuer darf die Einrichtung einer Zweitwohnung werden? 2
- Benachteiligungsverbot:** Entschädigungs- und Vergleichszahlungen wegen Diskriminierung 3
- Verluste:** Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünftezielungsabsicht vor? 3
- Verspätungszuschlag:** Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert 4
- Steuertipp:** Für das Kind des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters gilt Steuerklasse I 4

stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidend war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

Hinweis: Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

Krebsregister

Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit

Die Leistungen eines Arztes oder Zahnarztes sind nur dann **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn es sich dabei um ärztliche Heilbehandlungen handelt. Eine solche Heilbehandlung liegt vor, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln bzw. zu heilen oder die Gesundheit des Patienten zu schützen, aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Bundesfinanzhof hat 2015 entschieden, dass **Tumormeldungen** eines Arztes an ein Krebsregister keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen darstellen. Nun hat das Bundesfinanzministerium diese Rechtsprechung in einem aktuellen Schreiben aufgegriffen. Danach ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Erfolgt die Meldung an ein solches Register lediglich zur Dokumentation von Patientendaten, ist die Leistung des Arztes umsatzsteuerpflichtig. Entscheidend ist dabei, dass sich die Meldung nicht auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten auswirkt.
- Steuerfrei sind dagegen Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt. Dadurch können weitere, im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden, so dass eine individuelle Heilbehandlungsleistung vorliegt. Diese Steuerfreiheit gilt selbst für Meldungen zum Abschluss der Behandlung.

Hinweis: Eine individuelle Heilbehandlungsleistung ist auch dann gegeben, wenn die Meldungen pseudonym erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arzt auf der

Grundlage der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den einzelnen Patienten treffen kann.

„Goldfinger“-Modelle

Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgesegnet

Im James-Bond-Klassiker „Goldfinger“ betreibt der gleichnamige Bösewicht einen regen Goldschmuggel und bringt damit das internationale Währungssystem erheblich in Gefahr. Namensgebend war der Filmtitel später auch für Steuergestaltungsmodelle, die zwar nicht das Währungssystem, wohl aber das Steueraufkommen massiv gefährdeten. Die Modelle machten sich zunutze, dass die Gesellschaft durch den Goldhandel eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln darf und die Anschaffungskosten für das Gold (Umlaufvermögen) sofort als **Betriebsausgaben** abziehbar sind.

Bei den „Goldfinger“-Modellen erzielten Personengesellschaften durch den Ankauf physischen Goldes erhebliche Verluste aus Gewerbebetrieb, so dass sich bei deren Gesellschaftern ein Steuerstundungs- oder Steuervermeidungseffekt einstellte. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof für einen Inlands- und einen Auslandsfall bestätigt, dass diese Modelle zu **negativen (Progressions-)Einkünften** führten.

Hinweis: Wer nun umgehend in glänzende (Gold-)Geschäfte einsteigen will, sollte wissen, dass der deutsche Gesetzgeber solchen Gestaltungen zwischenzeitlich entgegengetreten ist. So wurde eine entsprechende Verlustverrechnungsbeschränkung installiert und ein sofortiger Betriebsausgabenabzug bei der Steuersatzermittlung unterbunden.

Doppelte Haushaltsführung

Wie teuer darf die Einrichtung einer Zweitwohnung werden?

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltzführung **im Inland** können seit 2014 die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft abgezogen werden. Maximal abziehbar sind jedoch 1.000 € pro Monat.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung umfasst dieser Höchstbetrag **sämtliche Aufwendungen** für die Zweitwohnung. Dazu zählen Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, die Ab-

schreibung für notwendige Einrichtungsgegenstände, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag sowie Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze. Hiervon abweichend hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden:

Die angemessenen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat der Unterkunft am Beschäftigungsstandort gehören nicht zu den seit 2014 nur begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten von höchstens 1.000 € im Monat. Sie zählen laut FG vielmehr zu den **sonstigen notwendigen Mehraufwendungen** der doppelten Haushaltsführung. Diese seien (weiterhin) neben den Unterkunftskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

Hinweis: Da die Entscheidung des FG der Verwaltungsauffassung widerspricht, hat das Finanzamt Revision eingelegt.

Sie führen einen doppelten Haushalt und haben diesbezüglich Informationsbedarf? Wir beraten Sie gern und erklären Ihnen im Detail, welche Kosten Sie geltend machen bzw. wie Sie diese nachweisen können.

Benachteiligungsverbot

Entschädigungs- und Vergleichszahlungen wegen Diskriminierung

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) sollte einer Arbeitnehmerin personenbedingt gekündigt werden, nachdem bei ihr ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt worden war. Dagegen wehrte sie sich erfolgreich und erhielt 10.000 € als Entschädigung nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**.

Während die Arbeitnehmerin diese Entschädigung nicht versteuern wollte, betrachtete das Finanzamt sie als eine Art Entlassungsentschädigung. Zur Klärung dieses Streitpunkts muss zwischen der Wiedergutmachung

- eines Vermögensschadens (z.B. von entgangenem Arbeitslohn) und
- eines immateriellen Schadens (z.B. einer Diskriminierung)

unterschieden werden. Ein Vermögensschaden wird typischerweise mit einer steuerpflichtigen Entlassungsentschädigung ausgeglichen. Eine wegen Diskriminierung geleistete Zahlung ist dagegen steuerfrei.

Das FG hat entschieden, dass noch nicht einmal eine Diskriminierung vorliegen muss, damit die Zahlung steuerfrei bleibt. Im Streitfall war die Entlassene vor das Arbeitsgericht gezogen. Bis

zum Abschluss des gerichtlichen Vergleichs zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeber war aber kontrovers geblieben, ob sie tatsächlich wegen einer Behinderung diskriminiert worden war. Nach der Entscheidung des FG reicht es schon aus, wenn potentiell ein **immaterieller Schaden** vorliegt, um auch eine Vergleichszahlung zwecks Verhinderung weiterer Rechtsstreitigkeiten über die Diskriminierung als steuerfreie Entschädigung anzuerkennen.

Verluste

Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünftezielungsabsicht vor?

In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Sparbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicherer Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und **Vermietungsverluste** produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünftezielungsabsicht überzeugen. Nur wenn das gelingt, werden die Minusbeträge steuerlich anerkannt. Nutzen Sie das Feriendomizil teilweise selbst, ist dieser Nachweis allerdings deutlich schwerer zu führen als bei einer durchgehenden Vermietung.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss zusammengefasst, wann der Fiskus von einer Einkünftezielungsabsicht des Vermieters ausgehen soll:

- Die Ferienwohnung/das Ferienhaus wird ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten.
- Die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienunterkünften wird nicht erheblich unterschritten (um mindestens 25 %).

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten recht niedrig.

Anders sieht die Sache dagegen aus, wenn sich der Vermieter zum Beispiel die zeitweise Selbstnutzung seines Feriendomizils vorbehalten hat. Dann muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - **Prognoseberechnung** von seiner Einkünftezielungsabsicht überzeugen, damit es die Verluste anerkennt. Diese „Nachweishürde“ muss der Vermieter sogar unabhängig davon nehmen, ob eine Selbstnutzung, die er sich im Vertrag mit der Vermietungsorganisation nur vorbehalten hat, tatsächlich stattgefunden hat.

Hinweis: Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung steueroptimal ausgestaltet werden (z.B. indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

Verspätungszuschlag

Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert

Steuererklärungen für das Jahr 2016 waren grundsätzlich bis zum 31.05.2017 beim Finanzamt einzureichen. Steuerlich Beratene dürfen sich bis zum 31.12.2017 Zeit lassen (in Hessen sogar bis zum 28.02.2018). Unabhängig davon dürfen die Finanzämter in allen Bundesländern bestimmte Steuererklärungen **vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen** anfordern. Davon machen sie etwa Gebrauch, wenn Erklärungen der Vorjahre verspätet eingereicht wurden oder eine hohe Abschlusszahlung zu erwarten ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Finanzamt die Einkommensteuererklärung 2010 eines steuerlich Beratenen vorab zum 31.08.2011 angefordert hatte (reguläre Abgabefrist war der 31.12.2011). Es hatte hierbei lediglich die **formelhafte Begründung** abgegeben, dass es „im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens“ handle.

Der Steuerberater reichte die Erklärung erst zum 07.12.2011 ein, woraufhin das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 880 € gegen den Steuerzahler festsetzte. Im dagegen gerichteten Einspruchs- und Klageverfahren argumentierte er, die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe (als **Ermessensentscheidung**) sei nicht ausreichend begründet worden.

Der BFH hat entschieden, dass die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung wegen der unzureichenden Begründung der Vorweganforderung rechtswidrig und der **Verspätungszuschlag somit aufzuheben** war. Das Finanzamt kann einen Begründungsmangel nach der Abgabenordnung zwar durch das Nachschieben einer Begründung nachträglich beseitigen.

Für eine solche „Heilung“ ist es laut BFH aber zu spät, wenn sich die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe - wie im Urteilsfall - bereits

(vor Einlegung des Einspruchs) durch die Abgabe der Steuererklärung erledigt hat.

Steuertipp

Für das Kind des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters gilt Steuerklasse I

Wenn Ihnen jemand etwas schenkt oder vererbt, kann ein Teil davon steuerfrei bleiben. Die Höhe des **Freibetrags** hängt von der Steuerklasse ab, in die Sie aufgrund Ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser bzw. Schenker eingeordnet werden. In der ersten der drei Steuerklassen werden die höchsten Freibeträge gewährt. In Steuerklasse I werden unter anderem die Kinder des Erblassers bzw. Schenkens eingeordnet.

Das Finanzgericht Hessen (FG) hat entschieden, welche Steuerklasse einem Kind zusteht, das Geld von seinem leiblichen Vater geschenkt bekommt, der aber nicht sein rechtlicher Vater ist. Das Kind war in der Ehe seiner Mutter mit einem anderen Mann geboren worden, der die Vaterschaft nicht angefochten hatte. Der Kläger hatte seine Vaterschaft durch einen Gentest feststellen lassen und notariell anerkannt. Das Finanzamt setzte für die Schenkung Schenkungsteuer fest und wählte die **Steuerklasse III**, weil nur rechtlich anerkannte Kinder die Voraussetzungen für die Steuerklasse I erfüllten.

Das FG hat dem Vater jedoch Recht gegeben. Der Begriff „Kind“ ist im Erbschaftsteuerrecht nicht definiert, so dass hier auf das Zivilrecht zurückgegriffen werden muss. Die Steuerklasse I ausschließlich rechtlichen Kindern zuzusprechen, ist demnach nicht sachgerecht. Bei einer Schenkung ist zu berücksichtigen, dass auch ein leiblicher, aber nicht rechtlicher Vater weitreichende Rechte hat. Bei Erbschaften bzw. Schenkungen an Pflegekinder gilt zwar nicht die Steuerklasse I, weil zu ihnen keine verwandtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht. Im Streitfall hatte die Beschenkte aber eine **biologische Beziehung** zum Schenker, so dass die Steuerklasse I und der höhere Freibetrag anzuwenden war.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof dem gewandelten Familienbild und der gestiegenen Zahl der Patchworkfamilien Rechnung tragen wird.

Mit freundlichen Grüßen